

Geschäftsreglement für die Regionalkonferenz Bern-Mittelland

Die Regionalversammlung der Regionalkonferenz Bern-Mittelland

gestützt auf

- Artikel 144 Absatz 4 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 (GG)¹,
- Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung vom 24. Oktober 2007 über das Geschäftsreglement für die Regionalkonferenzen (RKGV)

beschliesst:

1. Gegenstand und Zweck

Gegenstand

Art. 1¹ Dieses Geschäftsreglement regelt im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften die Aufgaben, die Organisation und das Verfahren, den Finanzhaushalt, die Auflösung der Regionalkonferenz Bern-Mittelland sowie die Bildung und Organisation von Teilkonferenzen.

² Es bezweckt eine klare Zuweisung von Zuständigkeiten sowie eine klare Regelung der Entscheidverfahren.

2. Aufgaben

Allgemeines

Art. 2¹ Die Regionalkonferenz Bern-Mittelland dient der wirkungsvollen Erfüllung der Aufgaben der beteiligten Gemeinden und der gemeinsamen verbindlichen Beschlussfassung in regionalen Angelegenheiten, die ihr der Kanton oder die Gemeinden übertragen haben.

² Sie kann die Aufgabenerfüllung und die Zusammenarbeit der Gemeinden in weiteren Aufgabenbereichen initiieren, koordinieren und unterstützen und den Gemeinden dafür geeignete Formen innerhalb oder ausserhalb der Regionalkonferenz vorschlagen.

Obligatorische Aufgaben

Art. 3¹ Die Regionalkonferenz nimmt nach Massgabe der besonderen Gesetzgebung die folgenden Aufgaben wahr:

- a* die regionale Richt-, Gesamtverkehrs- und Siedlungsplanung sowie deren gegenseitige Abstimmung,
- b* die regionale Kulturförderung,
- c* die regionalen Aufgaben nach den Vorgaben der Gesetzgebung über die Regionalpolitik,

d Energieberatung [*Eingefügt 21. März 2014*]

e weitere Aufgaben, die ihr durch kantonales Gesetz übertragen sind.

² Sie entscheidet in diesen Bereichen verbindlich anstelle der Gemeinden.

Weitere Aufgaben

Art. 4 ¹ Die Gemeinden können der Regionalkonferenz weitere Aufgaben aus ihrem Zuständigkeitsbereich übertragen.

² Die Regionalversammlung erlässt für die Übertragung ein Reglement, das den Gemeinden zur Beschlussfassung unterbreitet wird. Die Übertragung gilt für die Gemeinden, die dem Reglement zustimmen.

³ Das Reglement regelt mindestens

- a* die Voraussetzungen für das Zustandekommen der Übertragung, insbesondere die Anzahl Gemeinden, die dem Reglement für dessen Inkrafttreten zustimmen müssen,
- b* Art und Umfang der übertragenen Aufgaben und der damit verbundenen Befugnisse,
- c* die Stimmkraft der Gemeinden in der Versammlung der Teilkonferenz,
- d* den nachträglichen Beitritt von Gemeinden und seine Folgen,
- e* den Austritt von Gemeinden,
- f* die Finanzierung, insbesondere die Kostenverteilung auf die betroffenen Gemeinden, [*Fassung vom 13. Mai 2011*]
- g* die Gegenstände, die der fakultativen oder obligatorischen Volksabstimmung unterliegen.

Übertragung von
Aufgaben an Dritte

Art. 5 ¹ Soweit die Regionalkonferenz ihre Aufgaben nicht selbst erfüllt, erteilt sie dafür geeigneten Organisationen oder Personen befristete oder unbefristete Leistungsaufträge.

² Sie regelt Art und Umfang der Übertragung in einem Reglement, wenn diese

- a* zur Einschränkung von Grundrechten führen kann,
- b* eine bedeutende Leistung betrifft oder
- c* zur Erhebung von Abgaben ermächtigt.

3. Organisation und Verfahren

3.1 Allgemeines

Organe

Art. 6 Die Organe der Regionalkonferenz sind

- a* die Stimmberechtigten,
- b* die Gemeinden,
- c* die Regionalversammlung,
- d* die Geschäftsleitung,
- e* die Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind,

- f* die Geschäftsstelle und
- g* das Kontrollorgan.

Protokoll

Art. 7 ¹ Die Regionalversammlung, die Geschäftsleitung und die Kommissionen führen über ihre Verhandlungen Protokoll.

² Das Protokoll enthält mindestens

- a* Ort, Datum, Zeit und Dauer der Verhandlungen,
- b* die Namen und Funktionen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer,
- c* die Anträge mit Begründungen und
- d* die gefassten Beschlüsse.

³ Unabhängig von seiner Genehmigung nach Absatz 4 wird das Protokoll der Regionalversammlung den Gemeinden spätestens einen Monat nach der Versammlung zugestellt.

⁴ Das Protokoll wird an der darauf folgenden Versammlung oder Sitzung genehmigt und von der oder dem Vorsitzenden und der Protokoll führenden Person unterzeichnet.

Öffentlichkeit

Art. 8 ¹ Die Verhandlungen der Regionalversammlung sind öffentlich.

² Die Verhandlungen und weiteren Tätigkeiten der Geschäftsleitung, der Kommissionen, der Geschäftsstelle und des Kontrollorgans sowie die darüber geführten Protokolle sind nicht öffentlich.

Ausstand

Art. 9 ¹ Personen, die an einem Geschäft ein unmittelbar persönliches Interesse haben, treten bei dessen Behandlung in der Regionalversammlung, in der Geschäftsleitung, in den Kommissionen, in der Geschäftsstelle und im Kontrollorgan in den Ausstand.

² Ebenfalls ausstandspflichtig ist, wer

- a* mit einer Person, die am Geschäft ein unmittelbar persönliches Interesse hat, im Sinn von Artikel 37 Absatz 1 Buchstaben a bis c GG verwandt, verschwägert oder verheiratet ist,
- b* mit einer solchen Person in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft zusammen lebt oder
- c* eine solche Person gesetzlich, statutarisch oder vertraglich vertritt.

³ Ausstandspflichtige müssen von sich aus ihre Interessenbindungen offen legen. Sie dürfen sich vor Verlassen des Raumes zur Sache äussern.

⁴ Die Vertretung von Interessen der Gemeinden in einem Organ der Regionalkonferenz gilt nicht als Wahrnehmung unmittelbar persönlicher Interessen und begründet keine Ausstandspflicht.

Art. 10 Die Gemeinden stellen die Information der Gemeindeparlamente sicher und regeln deren Mitwirkungsrechte.

3.2 Regionalversammlung

Zusammensetzung,
Beschlüsse, Stimm-
kraft

Art. 11 ¹ Die Zusammensetzung, die Beschlussfähigkeit und die Beschlussfassung der Regionalversammlung sowie die Stimmkraft der Gemeinden richten sich nach den Artikeln 145 und 148 GG.

² Die für die Stimmkraft massgebende Einwohnerzahl bestimmt sich nach Artikel 7 des Gesetzes vom 27. November 2000 über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG)².

Präsidium

Art. 12 ¹ Die Regionalversammlung wählt eine Präsidentin oder einen Präsidenten, die oder der nicht der Versammlung angehören muss. Die Präsidentin oder der Präsident muss in einer Gemeinde der Regionalkonferenz stimmberechtigt sein.

² Sie wählt aus der Mitte der Versammlung eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten, die oder der die Präsidentin oder den Präsidenten im Verhinderungsfall vertritt.

³ Gehört die Präsidentin oder der Präsident der Versammlung an, richtet sich die Stimmkraft nach Artikel 148 GG. Andernfalls stimmt die Präsidentin oder der Präsident nicht mit.

⁴ Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.

⁵ Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Regionalversammlung und sorgt dafür, dass die Bestimmungen dieses Geschäftsreglements eingehalten werden.

Sitzungen

Art. 13 ¹ Die Regionalversammlung tagt nach Bedarf, mindestens aber zwei Mal pro Jahr.

² Ein Zehntel der Gemeinden sowie die Kommissionen können die Einberufung einer Regionalversammlung innert zwei Monaten und die Traktandierung eines bestimmten Geschäfts verlangen.

Vorbereitung und
Einberufung

Art. 14 ¹ Die Geschäftsleitung bereitet die Sitzung der Regionalversammlung vor und beruft diese ein. Vorbehalten bleiben die Zuständigkeiten der Kommissionen.

² Die Geschäftsleitung stellt die Einladung mit der Angabe von Ort, Zeit und Verhandlungsgegenständen (Traktanden) sowie die erforderlichen Unterlagen spätestens 30 Tage vorher den Gemeinden zu.

³ Sie macht die Einladung mindestens zehn Tage vor der Sitzung in den gesetzlichen Publikationsorganen der Gemeinden öffentlich bekannt.

Traktandierung

Art. 15 ¹ Die Regionalversammlung beschliesst endgültig nur über traktandierete Geschäfte.

² Sie kann beschliessen, dass nicht traktandierete Geschäfte für eine nächste Sitzung oder für eine dafür besonders einberufene Sitzung traktandiert werden.

²

BSG 631.1

Eintreten, Rückweisung

Art. 16 ¹ Die Regionalversammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes traktandierte Geschäft ein.

² Sie kann ein Geschäft an die Geschäftsleitung oder an die zuständige Kommission zur Überarbeitung zurückweisen.

Beratung

Art. 17 ¹ Die Kommissionen vertreten die durch sie vorbereiteten Geschäfte in der Regionalversammlung.

² Die Geschäftsleitung vertritt die übrigen Geschäfte. Sie kann sich zu den durch die Kommissionen vorbereiteten Geschäften äussern und Anträge stellen.

³ Die Mitglieder der Regionalversammlung können sich zu den Geschäften äussern und Anträge stellen.

⁴ Die Präsidentin oder der Präsident erteilt und entzieht gegebenenfalls das Wort.

Beschränkung der Beratung

Art. 18 ¹ Jedes Mitglied der Regionalversammlung kann beantragen, die Redezeit zu beschränken oder die Beratung zu schliessen.

² Die Präsidentin oder der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.

³ Nimmt die Regionalversammlung einen Antrag auf Schluss der Beratung an, haben das Wort nur noch

a die Mitglieder der Regionalversammlung, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,

b die Sprecherin oder der Sprecher der Geschäftsleitung und der Kommission, die das Geschäft vorbereitet hat.

Abstimmungen über Sachgeschäfte

Art. 19 ¹ Die Regionalversammlung stimmt über Sachgeschäfte offen ab.

² Ein Viertel der anwesenden Stimmen kann die Abstimmung unter Namensaufruf verlangen.

³ Die Stimmkarten der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter werden entsprechend ihrer Stimmkraft (Art. 11) gekennzeichnet.

⁴ Die Präsidentin oder der Präsident legt das Abstimmungsverfahren so fest, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt. Sie oder er gibt der Versammlung bei Bedarf Gelegenheit, sich zum vorgesehenen Abstimmungsverfahren zu äussern.

⁵ Die Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Bei Stimmgleichheit gilt das Geschäft als abgelehnt.

⁶ Im Rahmen der Bereinigung von Anträgen, die sich gegenseitig ausschliessen, gibt die Präsidentin oder der Präsident den Stichentscheid.

Wahlen

Art. 20 ¹ Die Regionalversammlung wählt in offener Abstimmung. Mitglieder, die zusammen mindestens ein Viertel der anwesenden Stimmen vertreten, können eine geheime Wahl verlangen.

² Die Wahlzettel der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter werden entsprechend ihrer Stimmkraft (Art. 11) gekennzeichnet.

³ Massgebend ist

- a* im ersten Wahlgang das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen,
- b* im zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen und im Fall der Stimmgleichheit das Los.

⁴ In einem zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene als Sitze zu vergeben sind.

⁵ Die Präsidentin oder der Präsident kann Personen für still gewählt erklären, wenn nicht mehr Personen vorgeschlagen werden als Sitze zu besetzen sind.

Zuständigkeiten

Art. 21 ¹ Die Regionalversammlung wählt

- a* die Präsidentin oder den Präsidenten und die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten der Versammlung,
- b* die Mitglieder der Geschäftsleitung, deren Präsidentin oder Präsidenten und deren Vizepräsidentin oder Vizepräsidenten,
- c* die Mitglieder der Kommissionen und deren Präsidentin oder Präsidenten,
- d* das Kontrollorgan.

² Sie behandelt zuhanden der regionalen Volksabstimmung zustande gekommene Referenden und Initiativen. Sie kann eine Abstimmungsempfehlung abgeben und einer Initiative einen Gegenvorschlag gegenüberstellen.

³ Sie verabschiedet die Reglemente für die Übertragung von weiteren Aufgaben (Art. 4) zuhanden der Gemeinden.

⁴ Sie nimmt den Finanzplan zur Kenntnis.

⁵ Sie beschliesst abschliessend über

- a* die in der besonderen Gesetzgebung bezeichneten Gegenstände,
- b* den Voranschlag, die Jahresrechnung sowie Verpflichtungskredite und unter Vorbehalt von Art. 27 Abs. 1 Bst. h Nachkredite mit Ausnahme gebundener Ausgaben,
- c* die Einsetzung von nicht ständigen Kommissionen,
- d* die Ausgestaltung der Geschäftsstelle,
- e* die Übertragung von Aufgaben an Dritte gemäss Artikel 5, soweit dafür kein Reglement erforderlich ist,
- f* den Geschäftsbericht zuhanden der Gemeinden,
- g* die Sitzungsgelder und Spesenentschädigungen und die Zuständigkeiten im Einzelnen, namentlich zur Verwendung beschlossener Voranschlagskredite.

⁶ Sie beschliesst unter Vorbehalt der fakultativen Volksabstimmung über

- a* die in der besonderen Gesetzgebung bezeichneten Gegenstände,
- b* die Änderung und die Aufhebung von Reglementen zur Erfüllung von weiteren Aufgaben (Art. 4), sofern das betreffende Reglement dafür nicht die obligatorische Volksabstimmung vorsieht,

- c den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Reglementen betreffend Übertragung von Aufgaben der Regionalkonferenz an Dritte,
- d den Erlass, die Änderung und die Aufhebung des Geschäftsreglements.

Referendumsfähige
Beschlüsse

Art. 22 ¹ Beschlüsse, die der fakultativen Volksabstimmung unterliegen, werden in den gesetzlichen Publikationsorganen der Gemeinden öffentlich bekannt gemacht.

² Die Publikation enthält

- a den Beschluss,
- b den Hinweis auf die Möglichkeit des Referendums,
- c die Referendumsfrist,
- d die Prozentzahl der Stimmberechtigten oder Gemeinden, die eine regionale Abstimmung verlangen können,
- e den Ort, wo das Begehren einzureichen ist,
- f den Hinweis, wo und wann allfällige Unterlagen aufliegen.

3.3 Geschäftsleitung

Zusammensetzung

Art. 23 ¹ Die Geschäftsleitung besteht aus elf Personen.

² Die Präsidentin oder der Präsident der Regionalversammlung sowie die Vertreterin oder der Vertreter der Stadt Bern gehören der Geschäftsleitung von Amtes wegen an.

³ Die übrigen Mitglieder werden aus der Mitte der Regionalversammlung auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

⁴ Die Regionalversammlung gewährleistet bei der Wahl, dass die verschiedenen Gemeindegrossen, die einzelnen geografischen Sektoren (Anhang 2), die Parteien und die Geschlechter soweit möglich angemessen vertreten sind. *[Fassung vom 21. März 2014]*

⁵ Der ländliche Raum ist in der Geschäftsleitung vertreten.

Konstituierung

Art. 24 ¹ Die Geschäftsleitung konstituiert sich im Rahmen von Artikel 21 Absatz 1 Buchstaben a und b sowie Artikel 23 selbst.

² Sie kann zur Vorbereitung ihrer Geschäfte Ausschüsse und Arbeitsgruppen bilden und ihren Mitgliedern Ressorts zuweisen.

³ Die Leiterin oder der Leiter der Geschäftsstelle nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme und Antragsrecht teil, sofern die Geschäftsleitung nichts anderes beschliesst.

Beschlussfähigkeit,
Beschlüsse

Art. 25 ¹ Die Geschäftsleitung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

² Sie kann Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen, wenn alle Mitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind.

³ Jedes Mitglied der Geschäftsleitung verfügt über eine Stimme, die Vertreterin oder der Vertreter der Stadt Bern über zwei Stimmen.

⁴ Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit und gibt im Fall der Stimmen-
gleichheit den Stichentscheid.

Verfahren

Art. 26 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident beruft die Geschäftsleitung un-
ter Beachtung einer Frist von sieben Tagen ein.

² Jedes Mitglied kann die Einberufung einer Sitzung verlangen.

³ Im Übrigen bestimmt die Geschäftsleitung ihr Verfahren selbst. Soweit sie
dazu keine besonderen Beschlüsse fasst, finden die für die Regionalver-
sammlung geltenden Bestimmungen sinngemäss Anwendung.

Zuständigkeiten

Art. 27 ¹ Die Geschäftsleitung

- a* bereitet unter Vorbehalt der Zuständigkeiten der Kommissionen die Sit-
zungen der Regionalversammlung vor und führt deren Beschlüsse aus,
- b* erlässt gestützt auf die entsprechende Ermächtigung der Regionalver-
sammlung Verordnungen,
- c* passt die Erlasse der Regionalkonferenz an, wenn das übergeordnete
Recht die Anpassungen verlangt und der Regionalkonferenz dabei kein
Regelungsspielraum offen steht,
- d* erstellt den Finanzplan und unterbreitet diesen der Regionalversammlung
zur Kenntnisnahme,
- e* ist verantwortlich für die Führung des Finanzhaushalts nach den Vor-
schriften der Gemeindegesetzgebung und sorgt für dessen zweckmässige
Organisation sowie für ein wirksames internes Kontrollsystem,
- f* koordiniert die Abläufe und das Verfahren der verschiedenen Organe der
Regionalkonferenz und der Teilkonferenzen,
- g* beschliesst gebundene Ausgaben unabhängig von deren Höhe,
- h* beschliesst Nachkredite unter 5'000 Franken sowie Nachkredite zu bewil-
ligten Voranschlagskrediten, wenn diese nicht mehr als 10 Prozent des
ursprünglichen Kredits und nicht mehr als 100'000 Franken betragen,
- i* verfügt über bewilligte Mittel,
- j* vergibt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel das Geschäfts-
führungsmandat oder stellt die Geschäftsführerin oder den Geschäftsfüh-
rer und das übrige Personal an,
- k* sorgt für die Publikation von Beschlüssen, die der fakultativen Volksab-
stimmung unterliegen,
- l* bescheinigt den Beginn von Unterschriftensammlungen für Initiativen,
prüft eingereichte Initiativen auf ihre Rechtmässigkeit und verfügt gege-
benenfalls deren Ungültigkeit, soweit der Mangel reicht, [*Fassung vom*
13. Mai 2011]
- m* nimmt zuhanden der Regionalversammlung zu eingereichten Initiativen
und Referenden Stellung,
- n* ordnet regionale Abstimmungen über Initiativen und Referenden sowie
die Auflösung der Regionalkonferenz an,
- o* legt der Regionalversammlung zuhanden der Gemeinden die Reglemen-
te für die Übertragung von weiteren Aufgaben (Art. 4) vor,

- p* vertritt die Regionalkonferenz gegenüber dem Kanton, den Gemeinden, den anderen Regionalkonferenzen, dem Bund sowie weiteren Dritten, sofern nicht die Kommissionen zuständig sind,
- q* sorgt im Rahmen der Vorgaben der Regionalversammlung für die Information der Öffentlichkeit und die Konsultationen gemäss Artikel 153 Absätze 2 und 3 GG,
- r* wahrt im Fall von Beschwerden die Interessen der Regionalkonferenz, soweit die Regionalversammlung nichts anderes beschliesst,
- s* berichtet der Regionalversammlung regelmässig über ihre Tätigkeit und die Tätigkeit der Geschäftsstelle.
- t* beschliesst Ausgaben, wenn diese durch rechtlich verbindlich zugesicherte und wirtschaftlich sichergestellte Beiträge Dritter gedeckt sind.
[Fassung vom 1. Juli 2010]
- u* beschliesst über geringfügige Änderungen von regionalen Richtplänen.
[Fassung vom 30. Juni 2011]

² Sie kann die Geschäftsstelle zur Verwendung bewilligter Mittel oder zur Vertretung der Regionalkonferenz gegenüber bestimmten Dritten ermächtigen.

³ Die Regionalversammlung kann der Geschäftsleitung Aufträge oder Weisungen in Bezug auf die Art ihrer Aufgabenerfüllung erteilen.

Abgrenzung zu den Kommissionsgeschäften

Art. 28 ¹ Die Geschäftsleitung unterbreitet der Regionalversammlung die Geschäfte, soweit diese nicht von den Kommissionen vorbereitet wurden.

² Sie kann sich zu den durch die Kommissionen vorbereiteten Geschäften äussern und Anträge stellen.

3.4 Kommissionen

1. Kommissionen der Regionalversammlung
Grundsatz

Art. 29 ¹ Die Regionalversammlung setzt zur Vorbereitung ihrer Geschäfte Kommissionen ein. Sie kann ihnen abschliessende Zuständigkeiten einräumen.

² Sie wählt die Präsidentinnen und die Präsidenten der Kommissionen und die übrigen Mitglieder im Mehrheitswahlverfahren (Majorz).

³ Der Stadt Bern stehen in den Kommissionen mindestens zwei Sitze und in den wichtigen Ausschüssen eine angemessene Anzahl Sitze zu.

⁴ Die Regionalversammlung gewährleistet bei der Wahl, dass auch Mitglieder der Geschäftsleitung in den Kommissionen vertreten sind.

⁵ Vorbehalten bleiben Bestimmungen der besonderen Gesetzgebung über die Organisation oder die Zuständigkeiten von Kommissionen.

Einsetzung, Wählbarkeit der Mitglieder

Art. 30 ¹ Die ständigen Kommissionen der Regionalversammlung bedürfen einer Reglementsgrundlage. Die nicht ständigen Kommissionen werden durch Beschluss der Regionalversammlung eingesetzt.

Ständige Kommissionen

² Die ständigen Kommissionen der Regionalversammlung ergeben sich aus dem Anhang, der Bestandteil dieses Reglements ist.

³ Die Mitglieder der ständigen Kommissionen werden auf eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt.

⁴ Das Reglement beziehungsweise der Beschluss bestimmt

- a* die Zusammensetzung,
- b* soweit erforderlich die Organisation,
- c* die Aufgaben und Zuständigkeiten,
- d* im Fall nicht ständiger Kommissionen die Dauer des Mandats.

⁵ In die Kommissionen nehmen Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinden als Mitglieder Einsitz. Wählbar sind alle urteilsfähigen Personen mit Wohnsitz im Gebiet der Regionalkonferenz.

Konstituierung, Verfahren

Art. 31 ¹ Die Kommissionen konstituieren sich im Rahmen der Vorschriften selbst.

² Jedes Kommissionsmitglied verfügt über eine Stimme.

³ Im Übrigen bestimmen die Kommissionen ihr Verfahren selbst. Soweit sie dazu keine besonderen Beschlüsse fassen, finden die für die Regionalversammlung geltenden Bestimmungen sinngemäss Anwendung.

Einberufung

Art. 32 ¹ Die Kommissionen treten zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern. Die Einladung erfolgt durch die Geschäftsstelle in Absprache mit der Präsidentin oder dem Präsidenten.

² Drei Mitglieder können schriftliche und unter Angabe der Gründe die Einladung zu einer Sitzung innert acht Tagen verlangen.

³ Ort, Zeit und Traktanden sind, dringende Fälle vorbehalten, spätestens fünf Arbeitstage vor der Sitzung den Mitgliedern bekannt zu geben.

⁴ In der Regel werden zu den Sitzungen der Kommissionen Vertretungen der kantonalen Direktionen mit beratender Stimme und Antragsrecht eingeladen.

Akteneinsicht

Art. 33 Wenn die Unterlagen der zu behandelnden Geschäfte den Mitgliedern nicht zugestellt werden können, steht ihnen das Recht zu, diese vor der Sitzung bei der Geschäftsstelle einzusehen.

Beschlussfähigkeit und Traktandierungspflicht

Art. 34 ¹ Zur Beschlussfassung und zur Vornahme von Wahlen muss die Mehrheit der Mitglieder anwesend sein.

² Die Kommission behandelt nicht traktandierte Geschäfte nur, wenn die Mehrheit der Kommissionsmitglieder zustimmt.

³ Bei Abstimmungen entscheidet das Mehr der Stimmenden. Die oder der Vorsitzende stimmt mit und gibt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

⁴ Bei Wahlen bzw. bei Wahlvorschlägen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute und im zweiten das relative Mehr, bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

⁵ Abstimmungen erfolgen offen. Wahlen erfolgen auf Verlangen eines Mitgliedes geheim.

Allgemeine Zuständigkeiten

Art. 35 ¹ Die Kommissionen

- a* bereiten die Geschäfte der Regionalversammlung inhaltlich vor,
- b* stellen die Zusammenarbeit mit den Gemeinden und den fachlich zuständigen kantonalen Stellen sicher,
- c* nehmen zuhanden der Regionalversammlung insbesondere zu eingereichten Initiativen und Referenden Stellung, die ihren Tätigkeitsbereich betreffen,
- d* stellen der Regionalversammlung die erforderlichen Anträge,
- e* nehmen die ihnen im Anhang zugewiesenen Zuständigkeiten wahr.

² Sie können

- a* zur Behandlung ihrer Geschäfte Dritte mit Beratungs- und Antragsrecht, aber ohne Stimmrecht beiziehen,
- b* Arbeitsgruppen für die Vorbereitung von Kommissionsgeschäften einsetzen,
- c* im Rahmen der mit dem Voranschlag bewilligten Mittel Aufträge an Dritte erteilen.

Einbringen von Geschäften

Art. 36 ¹ Die Kommissionen übermitteln der Geschäftsleitung Geschäfte zuhanden der Regionalversammlung rechtzeitig und mit allen erforderlichen Unterlagen.

² Sie vertreten die Geschäfte in der Regionalversammlung.

2. Weitere Kommissionen

Art. 37 ¹ Die Regionalversammlung kann auf Antrag der Geschäftsleitung durch einfachen Beschluss weitere Kommissionen einsetzen, welche sich mit Fragen von allgemeinem Interesse für die Gemeinden der Regionalkonferenz Bern-Mittelland auseinandersetzen.

² Diese Kommissionen können keine verbindlichen Entscheide treffen. Sie können der Geschäftsleitung oder den von der Regionalversammlung eingesetzten Kommissionen Antrag stellen.

³ Die Regionalversammlung wählt die Mitglieder dieser Kommissionen.

3.5 Geschäftsstelle

Ausgestaltung

Art. 38 Die Regionalversammlung bestimmt die Ausgestaltung der Geschäftsstelle. Sie entscheidet insbesondere, ob das Personal der Geschäftsstelle unter der Leitung einer Geschäftsführerin oder eines Geschäftsführers öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich angestellt oder ob ein entsprechender Auftrag an eine natürliche oder juristische Person vergeben wird.

Aufsicht

Art. 39 ¹ Die Geschäftsstelle steht unter der Aufsicht der Geschäftsleitung.

² Die Geschäftsleitung kann der Geschäftsstelle Weisungen in Bezug auf die Erfüllung ihrer Aufgaben erteilen.

Zuständigkeiten

Art. 40 ¹ Die Geschäftsstelle besorgt die administrativen Aufgaben für die

Regionalversammlung, die Geschäftsleitung und die Kommissionen und koordiniert die Tätigkeiten der Regionalkonferenz.

² Sie pflegt den laufenden Kontakt zu den Gemeinden, zum Kanton, zu anderen Regionalkonferenzen, zum Bund und zu weiteren Dritten nach den Vorgaben der Regionalversammlung und der Geschäftsleitung.

³ Sie prüft zusammen mit der Geschäftsleitung und den Kommissionen, welche weiteren Aufgaben die Regionalkonferenz in Zukunft angehen soll.

⁴ Sie nimmt weitere Aufgaben wahr, die ihr die Geschäftsleitung überträgt.

⁵ Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer führt das Personal der Regionalkonferenz.

3.6 Personal

Art. 41 ¹ Soweit das Personal der Geschäftsstelle angestellt werden soll, gelten die folgenden Bestimmungen:

² Das Personal wird privatrechtlich angestellt.

³ Es gelten ausschliesslich die vertraglichen Bestimmungen. Subsidiär gelten die Vorschriften des Obligationenrechts.

3.7 Kontrollorgan

Zusammensetzung

Art. 42 ¹ Die Regionalversammlung wählt als Kontrollorgan eine dazu befähigte Stelle.

² Die Anforderungen und die Wählbarkeitsvoraussetzungen richten sich nach der Gemeindegesetzgebung.

³ Die Amtsdauer des Kontrollorgans beträgt ein Jahr.

Zuständigkeiten

Art. 43 ¹ Das Kontrollorgan prüft die Rechnungsführung und Rechnungslegung der Regionalkonferenz nach den Vorschriften der Gemeindegesetzgebung und der Verordnung vom 24. Oktober 2007 über die Regionalkonferenzen (RKV)³.

² Es berichtet der Geschäftsleitung und der Regionalversammlung über das Ergebnis und stellt der Regionalversammlung Antrag auf Genehmigung oder Nichtgenehmigung der Rechnung.

³ Es hat keine Geschäftsprüfungsfunktion.

Datenschutz

Art. 43a *[Eingefügt 21. März 2014]* ¹ Das Kontrollorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz im Sinn der Datenschutzgesetzgebung.

² Es erstattet der Regionalversammlung jährlich Bericht.

4. Teilkonferenzen

4.1 Allgemeine Bestimmungen

Grundsatz

Art. 44 Teilkonferenzen nehmen die Aufgaben wahr, die

- a gemäss der besonderen Gesetzgebung nur einem Teil der Gemeinden im Gebiet der Regionalkonferenz obligatorisch zur gemeinsamen Erfül-

lung zugewiesen sind oder

- b* nur ein Teil der Gemeinden durch Zustimmung zum betreffenden Reglement (Art. 4) übertragen hat.

Zusammensetzung;
Verzeichnisse

Art. 45 ¹ Einer Teilkonferenz gehören die Gemeinden an, die zur gemeinsamen Erfüllung der betreffenden obligatorischen Aufgaben gesetzlich verpflichtet sind oder die der Übertragung der betreffenden freiwilligen Aufgaben zugestimmt haben.

² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der besonderen Gesetzgebung über die Zugehörigkeit weiterer Gemeinden (erweiterte Teilkonferenz).

³ Die Regionalkonferenz führt aktualisierte Verzeichnisse über die Teilkonferenzen und die zugehörigen Gemeinden.

Beschlussfassung in
der Regionalversammlung

Art. 46 ¹ Über die Geschäfte einer Teilkonferenz verhandeln und beschliessen in der Regionalversammlung die Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinden der betreffenden Teilkonferenz.

² Jede Teilkonferenz bezeichnet ihre Präsidentin oder ihren Präsidenten. Sie kann bestimmen, dass die Präsidentin oder der Präsident der Regionalversammlung die Verhandlungen leitet.

³ Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die Regionalversammlung sinngemäss.

Geschäftsleitung,
Geschäftsstelle,
Kontrollorgan

Art. 47 ¹ Die Teilkonferenzen setzen ihre Geschäftsleitung und ihre Geschäftsstelle ein. Sie bestimmen die Zusammensetzung der Geschäftsleitung und die Amtsdauer der Mitglieder. Die allgemeinen Bestimmungen über die Geschäftsleitung und die Geschäftsstelle gelten mit Ausnahme von Artikel 23 Abs. 2 sinngemäss.

² Erfüllt eine Teilkonferenz einen durch das kantonale Recht vorgegebenen Auftrag, obliegt die Geschäftsführung der Geschäftsstelle der Regionalkonferenz.

³ Das Kontrollorgan der Regionalkonferenz erfüllt seine Aufgaben auch für die Teilkonferenzen, sofern diese nichts anderes bestimmen.

Kommissionen

Art. 48 ¹ Die Teilkonferenzen können Kommissionen einsetzen.

² Für die Kommissionen der Teilkonferenzen gelten vorbehältlich besonderer Regelungen die allgemeinen Bestimmungen über die Kommissionen (Art. 29 bis 36) sinngemäss.

³ Die von der Regionalkonferenz eingesetzten Kommissionen können Aufgaben für eine Teilkonferenz erfüllen.

Auflösung

Art. 49 ¹ Die Teilkonferenzen werden mit der Auflösung der Regionalkonferenz aufgelöst.

² Teilkonferenzen für die Erfüllung von freiwillig übertragenen Aufgaben werden ferner aufgelöst durch Beschluss der beteiligten Gemeinden oder durch Ausscheiden aller beteiligten Gemeinden bis auf eine.

4.2 Teilkonferenz Regionalpolitik

Grundsatz

Art. 50 ¹ Die Regionalkonferenz Bern-Mittelland nimmt nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Vorgaben die regionalen Aufgaben im Bereich der Regionalpolitik wahr (Art. 3 Abs. 1 Bst. c).

² Die Teilkonferenz Regionalpolitik (TRP) ist für die Erarbeitung der regionalen Entwicklungsstrategien und Programme nach den Bestimmungen der Gesetzgebung über die Regionalpolitik zuständig.

Zugehörigkeit zur TRP

Art. 51 Die Zugehörigkeit der Gemeinden zur TRP richtet sich nach der Programmvereinbarung zwischen dem Kanton Bern und dem Bund. Die Gemeinden der TRP sind im Anhang aufgeführt.

Versammlung der TRP

Art. 52 ¹ In der Versammlung der TRP sind die Vertreterinnen und Vertreter der zugehörigen Gemeinden stimmberechtigt.

² Die Stimmkraft der Gemeinden richtet sich nach Artikel 148 GG.

³ Die Versammlung genehmigt die regionalen Entwicklungsstrategien und Programme und deren Finanzierung. Weitergehend richten sich die Zuständigkeiten der Versammlung sinngemäss nach Art. 21.

⁴ Soweit das Personal der TRP angestellt werden soll, gelten die Bestimmungen von Art. 41 sinngemäss.

Kommission RP

Art. 53 ¹ Die Versammlung der TRP wählt eine Kommission mit 5 Mitgliedern. Art. 29 Abs. 3 findet keine Anwendung.

² Der Kommission obliegen die folgenden Zuständigkeiten:

- a* Vorbereitung der Anträge an die Versammlung der TRP,
- b* Anträge an das beco (Projekte).

Geschäftsführung

Art. 54 Die Geschäftsleitung bezeichnet die mit dem Regionalmanagement beauftragte Stelle oder Person.

Begleitgruppe Regionalwirtschaft

Art. 55 ¹ Vertreterinnen und Vertreter der regionalen Wirtschaft werden eingeladen, als „Begleitgruppe Regionalwirtschaft“ die Geschäftsstelle und die Kommission RP bei der Behandlung der Projektanträge an das beco fachlich zu unterstützen und zu beraten.

² Die Interessenverbände von Tourismus, Kultur, Wirtschaft und Landwirtschaft einigen sich auf die Zusammensetzung der Begleitgruppe Regionalwirtschaft. Sie konstituiert und organisiert sich selbst.

³ Die Begleitgruppe Regionalwirtschaft nimmt bei der Behandlung der Projektanträge an das beco an den Sitzungen der Kommission RP teil. Die Mitglieder der Begleitgruppe Regionalpolitik haben in der Kommission kein Stimmrecht.

Kostenteiler	<p>Art. 56 Der Aufwandüberschuss der TRP für die Verwaltungskosten wird unter den dazugehörigen Gemeinden nach Art. 155 GG verteilt.</p>
	<p>4.3 ...[Aufgehoben 21. März 2014]</p>
	<p>5. Finanzhaushalt</p>
Grundsatz	<p>Art. 58 ¹ Die Regionalkonferenz plant und führt ihren Finanzhaushalt nach den für die Gemeinden geltenden Vorschriften.</p> <p>² Der Kontenplan richtet sich nach der Verordnung über die Regionalkonferenzen.</p>
Rechnungswesen	<p>Art. 59 ¹ Das Rechnungswesen umfasst alle für die Regionalkonferenz finanzwirksamen Vorfälle (Grundsatz der Vollständigkeit).</p> <p>² Beiträge, welche die Gemeinden gestützt auf Beschlüsse der Regionalkonferenz direkt an Dritte leisten, werden nicht erfasst.</p>
Finanzplan	<p>Art. 60 ¹ Der Finanzplan zeigt den voraussichtlichen Mittelbedarf der Regionalkonferenz für die nächsten vier bis acht Jahre auf.</p> <p>² Die Geschäftsleitung überarbeitet den Finanzplan jährlich zusammen mit der Erarbeitung des Voranschlags und unterbreitet ihn der Regionalversammlung zur Kenntnisnahme.</p>
Teilkonferenzen	<p>Art. 61 Die Regionalkonferenz weist die Aufwendungen und Erträge, die einzelnen Teilkonferenzen bzw. den durch diese erfüllten Aufgaben zugeordnet werden können, gesondert aus.</p>
Kostenverteilung	<p>Art. 62 ¹ Die Gemeinden schulden der Regionalkonferenz Beiträge an die Verwaltungskosten gemäss Artikel 155 GG und an weitere Kosten gemäss der besonderen Gesetzgebung.</p> <p>² Die Kostenverteilung für Aufgaben, welche die Gemeinden den Regionalkonferenzen durch Reglement übertragen, richtet sich nach den Bestimmungen des betreffenden Reglements.</p> <p>³ Für die Kostenverteilung der Teilkonferenzen gelten die Absätze 1 und 2 sinngemäss. <i>[Fassung vom 13. Mai 2011]</i></p>
Bezahlung der Gemeindebeiträge	<p>Art. 63 ¹ Die Beiträge der Gemeinden gemäss Artikel 155 GG werden am 1. Januar des Rechnungsjahres fällig. Die Gemeinden überweisen ihre Beiträge bis spätestens am 31. März des betreffenden Rechnungsjahres.</p>
	<p>6. Auflösung</p>
Grundsätze	<p>Art. 64 ¹ Unterbreitet die Regionalversammlung den Gemeinden und ihren Stimmberechtigten von sich aus oder auf Initiative hin einen Antrag auf Auflösung der Regionalkonferenz, legt sie in der Vorlage dar, wie die Aufgaben, die nach übergeordnetem Recht gemeinsam erfüllt werden müssen, nach der Auflösung wahrgenommen werden können.</p>

² Die Regionalkonferenz unterstützt die Gemeinden bei der Schaffung geeigneter Trägerschaften für diese Aufgaben.

³ Der Beschluss über die Auflösung einer Regionalkonferenz wird vollzogen, wenn die Erfüllung der gemeinsam wahrzunehmenden Aufgaben sichergestellt ist.

Verfahren

Art. 65 ¹ Haben die Gemeinden und ihre Stimmberechtigten die Auflösung der Regionalkonferenz beschlossen und ist die Erfüllung der gemeinsam wahrzunehmenden Aufgaben sichergestellt, legt die Regionalversammlung den Zeitpunkt der Aufgabe der Geschäftstätigkeit der Regionalkonferenz fest.

² Die Geschäftsleitung

a liquidiert das Vermögen der Regionalkonferenz,

b schliesst die Rechnung auf den Zeitpunkt der Aufgabe der Geschäftstätigkeit unter Einrechnung einer Rückstellung für die noch auszuführenden Arbeiten ab,

c lässt diese Rechnung durch das Kontrollorgan prüfen und unterbreitet sie der Regionalversammlung zur Genehmigung.

³ Die Regionalversammlung beschliesst über die Genehmigung der Rechnung und über die Verteilung der Liquidationsanteile auf die Gemeinden der Regionalkonferenz. Mit diesem Beschluss gilt die Regionalkonferenz als aufgelöst. [*Fassung vom 13. Mai 2011*]

⁴ Die Geschäftsleitung führt die letzten administrativen Arbeiten aus.

7. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Konstituierung und operative Geschäftsaufnahme

Art. 66

¹ Die Regionalversammlung vom 25. Juni 2009 erlässt das Geschäftsreglement und bestimmt im Grundsatz über die Ausgestaltung der Geschäftsstelle.

² Das Geschäftsreglement tritt am 29. Oktober 2009 in Kraft.

³ Die Regionalkonferenz Bern-Mittelland nimmt die Aufgaben nach Art. 3 ab dem 1. Januar 2010 wahr.

Münsingen, 25. Juni 2009

Im Namen der Regionalversammlung
Bern-Mittelland

Die Regierungsstatthalterin des Amtsbezirks Bern:

Regula Mader

Die Protokollführerin

Regula Feldmann

**Ständige Kommissionen
Regionalkonferenz Bern-Mittelland**
Anhang 1

Kommission	Kommission Raumplanung
Anzahl Mitglieder	11
Zusammensetzung	<p>Präsidium</p> <p>10 weitere Mitglieder, wovon mindestens ein Mitglied der Geschäftsleitung angehört.</p> <p>Bei der Zuweisung der Sitze wird die Grösse der Sektoren angemessen berücksichtigt. Jedem der nachstehenden geographischen Sektoren (Anhang 2) steht bei der Wahl ein Sitz zu:</p> <p>Sektoren Bern (mind. zwei Sitze), Köniz, Süd, Südost, Ost, Nord und West.</p>
Aufgaben und Zuständigkeiten	<p>a Vorbereiten der Geschäfte der Regionalkonferenz im Bereich Raumplanung</p> <p>b Erarbeiten der Richtplanung; namentlich Erarbeiten des Regionalen</p> <p>c Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepts RGSK</p> <p>d Behandlung aller Fragen im Zusammenhang mit Raumplanung</p> <p>e Stellungnahmen gegenüber Dritten im Rahmen von Vernehmlassungen und anderen Anfragen im Bereich Raumplanung</p> <p>f Koordination mit der Kommission Verkehr</p>
Teilnahme Dritter an Kommissionssitzungen mit Beratungs- und Antragsrecht	<p>Ein/e Vertreter/in der Geschäftsstelle der Regionalkonferenz</p> <p>In der Regel werden zu den Sitzungen der Kommissionen Vertretungen der kantonalen Direktionen mit beratender Stimme und Antragsrecht eingeladen</p> <p>Weitere gemäss Beschluss der Kommission</p>
Arbeitsgruppen	Gemäss Beschluss der Kommission
Finanzielle Befugnisse	Verwendung bewilligter Voranschlagskredite
Unterschrift	Präsident/in und Sekretär/in

**Ständige Kommissionen
Regionalkonferenz Bern-Mittelland**
Anhang 1

Kommission	Kommission Verkehr
Anzahl Mitglieder	11
Zusammensetzung	<p>Präsidium</p> <p>10 weitere Mitglieder, wovon mindestens ein Mitglied der Geschäftsleitung angehört.</p> <p>Bei Zuweisung der Sitze wird die Grösse der Sektoren angemessen berücksichtigt. Jedem der nachstehenden geografischen Sektoren (Anhang 2) steht bei der Wahl ein Sitz zu:</p> <p>Sektoren Bern (mind. zwei Sitze), Köniz, Süd, Südost, Ost, Nord und West.</p>
Aufgaben und Zuständigkeiten	<p>g Vorbereiten der Geschäfte der Regionalkonferenz im Bereich Verkehr</p> <p>h Mitarbeit am Regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzept RGSK</p> <p>i Behandlung aller Fragen im Zusammenhang mit Verkehr</p> <p>j Erarbeiten des regionalen Angebotskonzepts für den öffentlichen Verkehr</p> <p>k Stellungnahmen gegenüber Dritten im Rahmen von Vernehmlassungen und anderen Anfragen im Bereich Verkehr</p> <p>l Koordination mit der Kommission Raumplanung</p>
Teilnahme Dritter an Kommissionssitzungen mit Beratungs- und Antragsrecht	<p>Ein/e Vertreter/in der Geschäftsstelle der Regionalkonferenz</p> <p>In der Regel werden zu den Sitzungen der Kommissionen Vertretungen der kantonalen Direktionen mit beratender Stimme und Antragsrecht eingeladen</p> <p>Weitere gemäss Beschluss der Kommission</p>
Arbeitsgruppen	Gemäss Beschluss der Kommission
Finanzielle Befugnisse	Verwendung bewilligter Voranschlagskredite
Unterschrift	Präsident/in und Sekretär/in

**Ausschuss der ständigen Kommissionen
Regionalkonferenz Bern-Mittelland**
Anhang 1

Ausschuss	Ausschuss der Kommissionen Raumplanung und Verkehr
Anzahl Mitglieder	6
Zusammensetzung	Präsident/in der Kommission Raumplanung und Präsident/in der Kommission Verkehr Je zwei weitere Mitglieder aus der Kommission Raumplanung und der Kommission Verkehr
Aufgaben und Zuständigkeiten	<ul style="list-style-type: none"> a Bereinigung der Anträge zum Regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzept RGSK der Kommissionen für Raumplanung und Verkehr b Stellungnahmen gegenüber Dritten im Rahmen von Vernehmlassungen und anderen Anfragen im Bereich RGSK c Weitere von der Regionalversammlung zugewiesene Aufgaben, sofern sie raumplanungs- und verkehrsrelevant sind
Teilnahme Dritter an Kommissionssitzungen mit Beratungs- und Antragsrecht	Ein/e Vertreter/in der Geschäftsstelle der Regionalkonferenz In der Regel werden zu den Sitzungen der Kommissionen Vertretungen der kantonalen Direktionen mit beratender Stimme und Antragsrecht eingeladen Weitere gemäss Beschluss der Kommission
Arbeitsgruppen	Gemäss Beschluss der Kommission
Finanzielle Befugnisse	Verwendung bewilligter Voranschlagskredite
Unterschrift	Präsident/in und Sekretär/in

**Ständige Kommissionen
Regionalkonferenz Bern-Mittelland**
Anhang 1

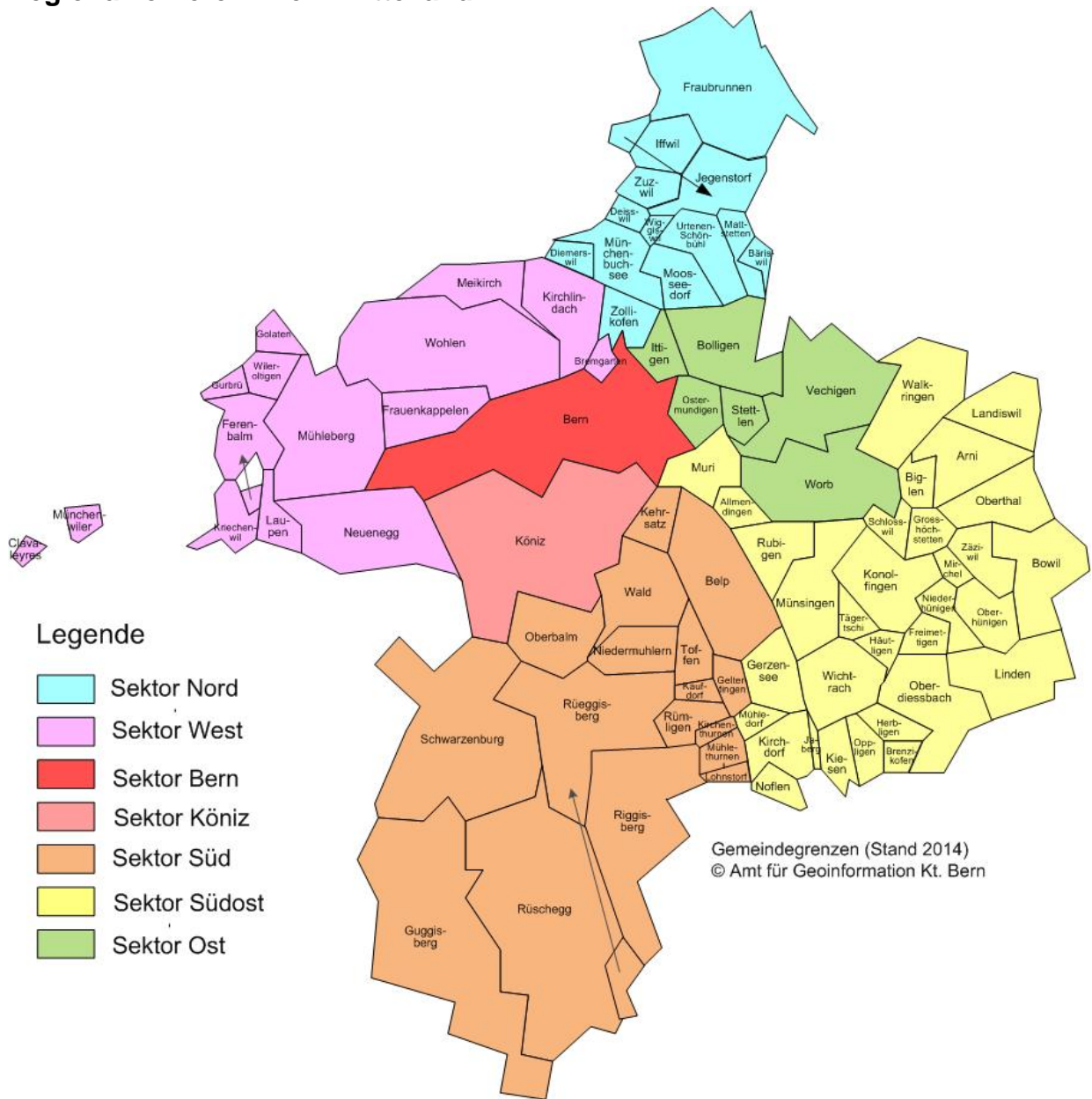
Kommission	Kommission Kultur
Anzahl Mitglieder	7
Zusammensetzung	<p>Präsidium</p> <p>6 weitere Mitglieder, wovon mindestens ein Mitglied der Geschäftsleitung angehört.</p> <p>Bei der Zuweisung der Sitze wird gewährleistet, dass die verschiedenen Gemeindegrössen angemessen vertreten sind. Der Stadt Bern stehen dabei mindestens zwei Sitze zu.</p>
Aufgaben und Zuständigkeiten	<ul style="list-style-type: none"> a Erarbeiten und Controlling von Subventionsverträgen b Entwicklung und Pflege einer regionalen Kulturpolitik c Erarbeiten und Umsetzen des regionalen Kulturkonzepts unter Einschluss der Finanzen d Zusammenarbeit mit Kulturkommissionen anderer Regionalkonferenzen sowie mit dem Kanton e Behandlung aller Fragen im Zusammenhang mit regionaler Kulturförderung f Stellungnahmen gegenüber Dritten im Rahmen von Vernehmlassungen und anderen Anfragen im Bereich Kultur g Vorbereiten der Geschäfte der Regionalkonferenz im Bereich Kultur h Koordination mit anderen Kommissionen innerhalb der Regionalkonferenz i Förderung des Informationsaustausches in der Region
Teilnahme Dritter an Kommissionssitzungen mit Beratungs- und Antragsrecht	<p>Ein/e Vertreter/in der Geschäftsstelle der Regionalkonferenz</p> <p>In der Regel werden zu den Sitzungen der Kommissionen Vertretungen der kantonalen Direktionen mit beratender Stimme und Antragsrecht eingeladen</p> <p>Weitere gemäss Beschluss der Kommission</p>
Arbeitsgruppen	Gemäss Beschluss der Kommission
Finanzielle Befugnisse	Verwendung bewilligter Voranschlagskredite
Unterschrift	Präsident/in und Sekretär/in

**Ständige Kommissionen
Regionalkonferenz Bern-Mittelland**
Anhang 1

Kommission	Kommission Regionalpolitik
Anzahl Mitglieder	5
Zusammensetzung	<p>Präsidium</p> <p>4 weitere Mitglieder, wovon mindestens ein Mitglied der Geschäftsleitung angehört.</p> <p>Bei der Zuweisung der Sitze wird gewährleistet, dass die einzelnen geografischen Sektoren des ländlichen Raumes angemessen vertreten sind.</p>
Aufgaben und Zuständigkeiten	<p>Vorbereitung der Anträge an die Versammlung der Teilkonferenz Regionalpolitik</p> <p>Anträge an das beco (Projekte)</p>
Teilnahme Dritter an Kommissionssitzungen mit Beratungs- und Antragsrecht	<p>Ein/e Vertreter/in der Geschäftsstelle der Regionalkonferenz</p> <p>Vertreter/innen der regionalen Wirtschaft und der Interessenverbände von Tourismus, Kultur, Wirtschaft und Landwirtschaft nehmen als "Begleitgruppe Regionalwirtschaft" mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen teil. Sie haben kein Stimmrecht.</p> <p>In der Regel werden zu den Sitzungen der Kommissionen Vertretungen der kantonalen Direktionen mit beratender Stimme und Antragsrecht eingeladen</p> <p>Weitere gemäss Beschluss der Kommission</p>
Arbeitsgruppen	Gemäss Beschluss der Kommission
Finanzielle Befugnisse	Verwendung bewilligter Voranschlagskredite
Unterschrift	Präsident/in und Sekretär/in

**Gliederung nach Sektoren
Regionalkonferenz Bern-Mittelland**

Anhang 2



Stand 1.1.2014

**Teilkonferenz Regionalpolitik:
Gemeinden**
Anhang 3

Gemeinde	Allmendingen	Gemeinde	Mühleberg
Gemeinde	Arni	Gemeinde	Mühledorf
Gemeinde	Biglen	Gemeinde	Mühlethurnen
Gemeinde	Bowil	Gemeinde	Münchenwiler
Gemeinde	Brenzikofen	Gemeinde	Münsingen
Gemeinde	Clavaleyres	Gemeinde	Neuenegg
Gemeinde	Deisswil b. Münchenbuchsee	Gemeinde	Niederhünigen
Gemeinde	Ferenbalm	Gemeinde	Niedermuhlern
Gemeinde	Fraubrunnen	Gemeinde	Noflen
Gemeinde	Freimettigen	Gemeinde	Oberbalm
Gemeinde	Gelterfingen	Gemeinde	Oberdiessbach
Gemeinde	Gerzensee	Gemeinde	Oberhünigen
Gemeinde	Golaten	Gemeinde	Oberthal
Gemeinde	Grosshöchstetten	Gemeinde	Oppligen
Gemeinde	Guggisberg	Gemeinde	Riggisberg
Gemeinde	Gurbrü	Gemeinde	Rubigen
Gemeinde	Häutligen	Gemeinde	Rüeggisberg
Gemeinde	Herbligen	Gemeinde	Rümligen
Gemeinde	Iffwil	Gemeinde	Rüschegg
Gemeinde	Jaberg	Gemeinde	Schlosswil
Gemeinde	Kaufdorf	Gemeinde	Schwarzenburg
Gemeinde	Kiesen	Gemeinde	Tägertschi
Gemeinde	Kirchdorf	Gemeinde	Toffen
Gemeinde	Kirchenthurnen	Gemeinde	Wald
Gemeinde	Konolfingen	Gemeinde	Walkringen
Gemeinde	Kriechenwil	Gemeinde	Wichtrach
Gemeinde	Landiswil	Gemeinde	Wiggiswil
Gemeinde	Laupen	Gemeinde	Wileroltigen
Gemeinde	Linden	Gemeinde	Zäziwil
Gemeinde	Lohnstorf	Gemeinde	Zuzwil
Gemeinde	Mirchel		

Stand per 1.1.2014